Jahrgang 22, Herzberg (Elster), 15. Februar 2017, Nummer 3

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Außerplanmäßigen Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 06.02.2017 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.
BV-434/2017

Beschluss des Kreistages Elbe-Elster zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze

Beschluss:

1. Der Kreistag Elbe-Elster lehnt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze ab.

2. Der Kreistag Elbe- Elster bekennt sich ausdrücklich zum Erhalt der Eigenständigkeit des Landkreises Elbe-Elster, einschließlich des Kreissitzes in der Stadt Herzberg (Elster).

3. Der Landkreis strebt eine ständige und vertiefte Kooperation mit anderen Landkreisen an, um gemeinsam den demografischen Wandel sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region zu gestalten und mögliche zukünftige Defizite bei der Verwaltungseffizienz auszugleichen.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“ zurückzuziehen.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Prozess einzuleiten, der
- freiwillige Zusammenschlüsse und Kooperationen von Landkreisen zu angemessenen finanziellen Rahmenbedingungen ermöglicht,
- den Bürokratieabbau beschleunigt,
- den Abbau der kommunalen Haushaltsdefizite und Schuldentilgung fördert und
- durch gezielte infrastrukturelle Maßnahmen dem demografischen Wandel in Elbe- Elster Rechnung trägt.

Beschluss Nr.
BV-430/2017

Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster zum Referentenentwurf (Stand 1. Dezember 2016) des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze

Beschluss:

a. Eine Kreisgebietsreform ohne gleichzeitige Funktionalreform und Stärkung der Verwaltungsstrukturen auch auf der gemeindlichen Ebene wird abgelehnt. Eine Neuordnung der Kreisstrukturen erfordert eine umfassende Funktionalreform hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Land und den künftigen Landkreisen und ist insofern mit der Kreisgebietsreform zu verknüpfen. Die Vergrößerung der Landkreise verlangt aber auch eine gleichzeitige Stärkung der gemeindlichen Strukturen. Dem Landkreis Niederlausitz würden insgesamt 28 amtsfreie Städte, 5 amtsfreie Gemeinden und 11 amtsangehörige Gemeinden gegenüberstehen. Aufgrund der enormen Fläche sollten die Aufgaben, die von den verschiedenen Verwaltungsebenen zu erfüllen sind, neu geordnet werden, d. h. neben einer Übernahme bisheriger Landesaufgaben durch die Landkreise im Wege einer mit der Kreisgebietsreform verknüpften Funktionalreform wäre es sinnvoll, den Gemeinden diejenigen bislang kreislichen Aufgaben zu übertragen, die eine besondere Bürgernähe erfordern, ggf. in Form von Front-Office-/Back-Office-Lösungen. Dies setzt jedoch stärkere Strukturen auf der Ebene der Gemeindeverwaltungen voraus, die es zumindest derzeit flächendeckend noch nicht gibt.

   Eine Stärkung der gemeindlichen Strukturen ist auch zum Erhalt der gewachsenen kulturellen Strukturen erforderlich. Historisch gewachsen, aber auch wegen der vielfach geringen Verwaltungskraft der Gemeinden stehen diese im Landkreis Elbe-Elster, teilweise anders als in den anderen Landkreisen mit denen eine Fusion erfolgen soll und natürlich der kreisfreien Stadt Cottbus, überwiegend in Trägerschaft des Landkreises. Sollte der Landkreis Elbe-Elster in dem vorgesehenen Niederlausitzkreis aufgehen, ist zu befürchten, dass die hiesigen kulturellen Strukturen ohne Anpassung der Trägerschaft, marginalisiert würden.

b. Wenn an der Bildung des Landkreises Niederlausitz festgehalten wird, ist ein längerer Übergangszeitraum zwischen der gesetzlichen Festlegung und der Vollziehung des Zusammenschlusses erforderlich. Die Begründung des Gesetzentwurfes (S. 311) führt aus, dass die Neugliederungslösung im Süden Brandenburgs einen besonderen verwaltungstechnischen Anfangsaufwand produziert. Es ist die einzige aller sechs Neugliederungen, die nicht nur eine einzugliedernde Stadt miteinbezieht, sondern an der insgesamt vier Körperschaften beteiligt sind. Anders als in der Begründung suggeriert, nimmt der Gesetzentwurf darauf keine Rücksicht.

   Zwischen voraussichtlicher Verkündung des Kreisneugliederungsgesetzes bis zum Entstehen der neuen Gebietskörperschaften verbleibt ein Zeitraum von etwa 1,5 Jahren, bis zum Wirksamwerden des ersten gemeinsamen Haushaltes ein halbes Jahr länger. Dieser Zeitraum reicht für eine ordnungsgemäße Vorbereitung, insbesondere eine Zusammenführung

der Haushaltswirtschaften der drei beteiligten Landkreise und eine Einpflegung der Daten der Stadt Cottbus nicht aus. Anders als bei der ersten Kreisgebietsreform 1993 ist die Haushaltswirtschaft viel stärker elektronisch verknüpft und durch eine Vielzahl von Schnittstellen mit den verschiedensten Fachanwendungen gekennzeichnet. Bis zum 1. Januar 2020 müssen daher nicht nur die verschiedenen Haushaltsprogramme durch ein gemeinsames ersetzt werden, sondern auch die Fachanwendungen aller Fachämter vereinheitlicht werden.

Während schon die Erarbeitung des ersten gemeinsamen Haushaltsplanes enorme Herausforderungen stellt, ist absehbar, dass bei dem vorgesehenen knappen Zeitfenster die zeitnahe Erarbeitung einer gemeinsamen Eröffnungsbilanz bzw. des ersten gemeinsamen Jahresabschlusses, welche ja u. a. eine Zusammenführung unterschiedlicher Bewertungssystematiken erfordert, nicht möglich ist. Die absehbar ohnehin schwierige Haushaltssituation wird also noch dadurch erschwert werden, dass über einen voraussichtlich langen Zeitraum keine verlässlichen Datengrundlagen vorliegen werden.

Würde die Fusion im Jahr 2017 gesetzlich festgelegt, aber erst deutlich später vollzogen, könnte der längere Übergangszeitraum für einen eigenverantwortlichen, weitgehend freiwillig gestalten Aufgabenübergang genutzt werden. Soweit Vermögensgegenstände, z. B. Hard- und Software, im Zuge der Fusion ersetzt werden müssen, kann dies nach und nach unter Vermeidung außerplanmäßiger Abschreibungen erfolgen. Das reformierte Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bietet hierfür genug Gestaltungsmöglichkeiten.

Zudem würde der Zeitdruck zur Regelung der Rechtsfolgen des Aufgabenüberganges, insb. des Vermögensüberganges im Zusammenhang mit Übernahme von Aufgaben der bisherigen kreisfreien Städte auf die Landkreise vermindert. Gem. § 11 Abs. 3 sollen die einzukreisenden Städte und die aufzulösenden Landkreise bis zum 31. Okt. 2018 einen öffentlichrechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Aufgabenübergang ergeben. Da selbst die Begründung des Gesetzentwurfes eingesteht, dass die Regelung der Folgen der Einkreisung bezogen auf den Aufgabenwechsel und das damit zusammenhängende Vermögen und die Schulden sowie das Personal ein komplizierter Prozess ist (S. 426), ist der vorgesehene Termin unrealistisch.

c. Eine anteilige Finanzierung der Teilentschuldung aus kommunalen Mitteln wird abgelehnt. Die notwendige Teilentschuldung hat ausschließlich aus Landesmitteln zu erfolgen. Nach § 55 des Entwurfes des Kreisneugliederungsgesetzes sollen die neugebildeten Landkreise und eingekreisten Städte Zuweisungen zum Abbau Ihrer Kassenkredite bis zur Hälfte des Kassenkreditbestandes zum Stichtag 31. Dezember 2014 erhalten, wobei die Hälfte über die Jahre 2020 bis 2029 aus der den Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse aufgebracht werden soll.

   Der Landkreis Elbe-Elster hatte es durch erhebliche Konsolidierungsbemühungen geschafft, zum 31. Dezember 2014 seinen Kassenkreditbestand auf „Null“ zu reduzieren. Neben Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichfonds, also der kommunalen Verbundmasse, haben die kreisangehörigen Gemeinden über eine in den Jahre 2013 und 2014 deutlich erhöhte Kreisumlage zu diesem Abbau beigetragen. Durch die in den Jahren 2020 bis 2029 deutlich verminderte Verbundmasse werden die Kommunen des Landkreises somit „doppelt bestraft“.

   Die hälftige Bereitstellung aus der Verbundmasse bedeutet aber auch, dass die Finanzmasse für den kommunalen Finanzausgleich in den entscheidenden Anfangsjahren der neuen Körperschaften stark beschnitten wird, ihnen also die Grundlagen für eine zielgerichtete Ausrichtung der neuen Verwaltungen entzogen werden.

d. Die Transformationskostenpauschalen ist deutlich zu erhöhen. Bei der Berechnung der Transformationskostenpauschale ist auch die Eingliederung einer kreisfreien Stadt zu berücksichtigen. Nach § 56 des Kreisneugliederungsgesetzes soll jeder der neugebildeten Landkreise eine einmalige Pauschale von 1.500.000 EUR je aufgelösten Landkreis erhalten, für die Eingliederung von Aufgaben der bisherigen kreisfreien Städte soll dagegen nach § 57 nur ein Standardanpassungszuschuss gewährt werden, dessen Höhe unbestimmt bleibt und der auch noch über vier Jahre abgeschmolzen werden soll. Da die Eingliederung der Aufgaben der kreisfreien Städte mit besonders schwierigen Vermögens- und Personalauseinandersetzungen verbunden sein wird, sollte die Transformationskostenpauschale für die Eingliederung der Aufgaben einer ehemaligen kreisfreien Stadt in gleicher Höhe wie für die Eingliederung von Landkreisen gewährt werden. Der Freistaat Sachsen hatte für jeden ehemaligen Landkreis sowie für jede einzukreisende Stadt eine Anschubfinanzierung von 10 Mill. EUR gewährt (§ 26 des Sächsischen Kreisneugliederungsgesetzes).

e. Durch eine entsprechende Anpassung des Finanzausgleichgesetzes ist sicherzustellen, dass die Landkreise, für die das Sektoralkreisprinzip nicht verwirklicht wird, einen dauerhaften Lastenausgleich erhalten. Im Falle des Landkreises Niederlausitz sind die besonderen Probleme der Strukturanpassungen in der Lausitz (u.a. erhebliche Gewerbesteuerausfälle) zu berücksichtigen. In der Begründung des Gesetzentwurfes werden diese Aspekte zwar an verschiedenen Stellen (S. 313, 320) benannt, jedoch keiner Lösung zugeführt. Entsprechend der Regelungen in § 11 Abs. 3 BbgFAG sollte auch für die Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden ein Flächenansatz durch Hinzurechnung von 10 Einwohnern je kqm vorgesehen werden.

f. Den ehemaligen Kreisstädten, die diesen Status verlieren, ist ein finanzieller Ausgleich für den Verlust des Kreissitzes zu gewähren. Dieser sollte an die ehemaligen Kreisstädte für die Dauer von 10 Jahren ausgereicht werden, mit einer Million EUR beginnend, jedes weitere Jahr sich verringernd um Hunderttausend EUR. Auch wenn es den neugebildeten Gebietskörperschaften freigestellt bleibt, wie diese ihre Verwaltungen organisieren und gerade wegen des enorm großen Territoriums Neben-stellen - besonders in den ehemaligen Kreisstädten - aufrechterhalten bleiben müssen, wäre es unrealistisch, davon auszugehen, dass die Kreisneugliederung nicht auch mit Zentralisierungen der vorhandenen Verwaltungen einhergehen würde, da man ansonsten von Vornherein auf jegliche Effizienzgewinne verzichten würde.

g. Das Land muss sich mittel- und langfristig zur Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen verpflichten bzw. sich hierfür gegenüber dem Bund nachhaltig einsetzen, um zum einen die Zentren innerhalb des neuen Landkreises besser miteinander zu vernetzen und zum anderen den nicht vom Sektoralprinzip profitierenden Landkreis besser an die Metropole Berlin anzubinden. Aus Sicht des Landkreises Elbe-Elster betrifft dies insbesondere neben dem mehrspurigen Ausbau der Bundesfernstraßen, insb. im Verlauf der B 87 die Ortsumfahrungen B 101/B 169 Elsterwerda, B 87/B 101 Herzberg, B 87 Schlieben und B 96 Finsterwalde sowie den schienengebundenen Personenverkehr.

h. Eine Genehmigungspflicht für personelle Maßnahmen während des Übergangzeitraumes zwischen Verkündung des

Kreisneugliederungsgesetzes und Wirksamwerden des Zusammenschlusses wird abgelehnt. Der in § 17 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich Einzelpersonalmaßnahmen spricht ausweislich der Begründung von einem überbordenden Misstrauen des Verfassers des Gesetzentwurfes gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung (S. 438: *„Es wurde aber auch gesehen, dass es rein theoretisch denkbar wäre, dass im Wege eines kollusiven* [„unerlaubt zum Nachteil eines Dritten zusammenwirkend“ - duden.de] *Zusammenwirkens die untergehenden Landkreise gemeinsam durch abgestimmte Personalmaßnahmen, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neubildung andauern, den neu gebildeten Landkreis in seiner Personalhoheit einschränken und dessen personelle Neuausrichtung behindern. Um aber Missbrauchsfälle verhindern zu können wird neben der Herstellung des Einvernehmens die Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zur Tatbestandsvoraussetzung gemacht*.“) Der Genehmigungsvorbehalt führt zudem zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Der häufigste Fall für entsprechende Einzelpersonalmaßnahmen wird die Neubesetzung (aus welchen Gründen auch immer) frei werdender Stellen sein. Naturgemäß sind solche Neubesetzungen mit Höhergruppierungen verbunden, da sich bei internen Ausschreibungen in der Regel Mitarbeiter bewerben, für die sich der Stellenwechsel auch auszahlen würde. Im Zweifel kann die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit der Wiederbesetzung und die Richtigkeit der Bewerberauswahl ohnehin nicht überprüfen. Die vorgesehene Einvernehmensregelung der beteiligten Landkreise reicht aus. Ein aufsichtsbehördliches Mitwirken ist nur für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht zustande kommt, vorzusehen.

i. Das Verbot, neue Ausbildungsverhältnisse zu begründen (§ 23), wird abgelehnt. Es ist hinsichtlich der mit dem Kreisneugliederungsgesetz auch verfolgten Zielrichtung, einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (s. S. 24, 29) kontraproduktiv. Soweit Auszubildende ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben, muss die Möglichkeit der Übernahme uneingeschränkt bestehen, die gilt gleichermaßen für die Weiterbeschäftigung von Beamten auf Wiederruf bzw. zur Probe.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. März 2017 bis 31. März 2017

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

01.03.2017	Außerplanmäßige Sitzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda Beginn: 16.00 Uhr
06.03.2017	Kreisausschuss Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster) Beginn: 17.00 Uhr
20.03.2017	Kreistag Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 1. März 2017. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 24. Februar 2017, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle:
  Tel.: 03535 46-1243
  Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

WITTICH MEDIEN